

Information zu Lebensversicherungen

Inhaltsverzeichnis

INHALT	SEITE
Kapitalversicherungen auf den Er- und Ablebensfall	03
Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	06
Kapitalversicherungen auf den Ablebensfall (Risikoversicherungen)	07
Pensionsversicherungen mit Kapitalleistung bei Ableben / Erkrankung	09
Pensionsversicherungen mit Prämienrückgewähr	10
Pensionsversicherung mit sofortigem Auszahlungsbeginn	11
Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG	11
Erweiterung des Versicherungsschutzes	12
Informationen über das Wahlrecht der Auszahlungsform	14
Informationen über die Gewinnbeteiligung	14
Vorteile und Risiken von Investmentfonds	14
Informationen zur Prämie	15
Beendigung des Versicherungsvertrages	15
Informationen über Rücktritt und Kündigung	16
Steuerregelungen für Lebensversicherungen	18
Bezeichnung und Anschrift der Versicherungsaufsichtsbehörde	19
Gesetzestexte	20

Für welchen Zweck auch immer Sie oder Ihre Familie in den Genuß einer Kapital- oder Pensionsleistung gelangen möchten - sei es um zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. Pensionsantritt), bei Auftreten einer schweren Erkrankung oder für den Fall Ihres Ablebens entsprechende Geldmittel zur Verfügung zu haben bzw. zu stellen - Sie können Ihre Lebensversicherung auf Ihre ganz persönlichen Verhältnisse und Wünsche abstimmen. Durch eine laufende Wertanpassung sichern Sie die Kaufkraft Ihrer Versicherungsleistung ab. Sie nehmen an den von uns erzielten Überschüssen in Form der Gewinnbeteiligung teil.

Sie können zwischen nachfolgenden Lebensversicherungstarifen wählen:

KAPITALVERSICHERUNGEN AUF DEN ER- UND ABLEBENSFALL

ZUKUNFTSVORSORGE

Er- und Ablebensversicherung gegen laufende Prämienzahlung

Die Versicherungssumme zahlen wir bei Ableben der versicherten Person sofort, spätestens aber bei Ablauf der Versicherungsdauer. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile. Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer. Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

VORSORGE-ANLAGEPLAN

Er- und Ablebensversicherung gegen einmalige Prämienzahlung

Die Versicherungssumme zahlen wir bei Ableben der versicherten Person sofort, spätestens aber bei Ablauf der Versicherungsdauer. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile. Die einmalige Prämie zahlen Sie zu Vertragsbeginn.

TARIF 3/3

Er- und Ablebensversicherung gegen laufende, anfangs reduzierte Prämienzahlung

Die Versicherungssumme zahlen wir bei Ableben der versicherten Person sofort, spätestens aber bei Ablauf der Versicherungsdauer. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile. Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der gegenüber der Versicherungsdauer kürzeren Prämienzahlungsdauer. In den ersten drei Versicherungsjahren zahlen Sie nur ein Drittel der Prämie. Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

TARIF 3E

Er- und Ablebensversicherung mit erhöhter Erlebenssumme gegen laufende Prämienzahlung

Die Versicherungssumme zahlen wir bei Ableben der versicherten Person sofort. Im Erlebensfall wird bei Ablauf der Versicherungsdauer eine im vereinbarten Ausmaß erhöhte Versicherungssumme gewährt. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile. Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer. Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

DIE GLÜCKSPOLITZE

Er- / Ablebensversicherung mit vorzeitiger Auslosungsmöglichkeit

Jede Vertragseinheit zu EUR 2.000,- erhält eine dreistellige Losnummer. Sie gilt als ausgelost, wenn ihre Losnummer mit den letzten drei Stellen der Jokerzahl übereinstimmt, die am 13. jeden Kalendermonats von der Österreichischen Lotterien Ges.m.b.H. in „Lotto 6 aus 45“ ermittelt wird. Findet an diesem Tag keine Jokerermittlung statt, gilt die dem 13. folgende Ermittlung. Bei Auslosung zahlen wir EUR 2.000,- zuzüglich der angesammelten Gewinnanteile sofort. Alle noch nicht ausgelosten Einheiten nehmen an den künftigen Auslosungen teil. Eine Teilnahme an der Auslosung ist bereits nach Ablauf von zwei Monaten ab Versicherungsbeginn möglich.

Pro nicht ausgeloster Einheit zahlen wir EUR 2.000,- bei Ableben der versicherten Person, spätestens aber bei Ablauf der Versicherungsdauer. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile.

Bei laufender Prämienzahlung zahlen Sie die Prämien längstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer.

Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig. Bei Auslosung reduzieren sich die künftigen Prämien um den der ausgelosten Einheit entsprechenden Betrag.

Bei einmaliger Prämienzahlung zahlen Sie den Einmalerlag zu Vertragsbeginn.

YOUNG STAR CLASSIC

Versicherung auf einen festen Auszahlungstermin gegen laufende Prämienzahlung

Die Versicherungssumme zahlen wir bei Ablauf der Versicherungsdauer, gleichgültig, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt oder nicht. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile.

Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer. Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

LEBENSQUALITÄTSVERSICHERUNG

mit Kapitalleistung bei bestimmten schweren Erkrankungen oder bei Ab- oder Erleben gegen laufende Prämienzahlung

Die Versicherungssumme zahlen wir bei Ablauf der Versicherungsdauer. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile.

Sollte die versicherte Person ableben oder schwer erkranken, so zahlen wir die Versicherungssumme sofort. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile. Danach ist der Versicherungsvertrag ohne weiteren Leistungsanspruch beendet.

Im Krankheitsfall leisten wir bei Herzinfarkt, Schlaganfall, den meisten Krebsarten, Bypass-Operation der Herzkranzgefäße, chronischem Nierenversagen, Querschnittslähmung, Multipler Sklerose, Blindheit, Organtransplantation (Herz einschließlich Kunstherz, Lunge, Leber, Bauchspeicheldrüse, Niere, Knochenmark), vollständiger Erwerbsunfähigkeit, erheblicher Pflegebedürftigkeit, Verlust der Gliedmaßen, Taubheit, Herzklappenersatz, Operation der Aorta, Verlust der Stimme, Alzheimer Krankheit, Parkinson'scher Krankheit, schweren Verbrennungen, Koma, tödlicher Krankheit, HIV-Infektion durch Bluttransfusion oder berufliche Tätigkeit und schwerwiegender Erkrankung durch Zeckenbiß, nach dem Feststehen einer gesicherten fachärztlichen Diagnose bzw. nach durchgeführter Operation unter Beachtung gewisser Fristen seit dem Auftreten der Erkrankung.

Bei schwerer Erkrankung (s.o., ausgenommen Alzheimer und Parkinson'scher Krankheit) Ihrer Kinder von 3 bis 18 Jahren zahlen wir ein Drittel der Versicherungssumme, maximal EUR 15.000,-. Danach bleibt der Versicherungsvertrag mit vollem Leistungsanspruch bestehen.

Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer. Bei Ableben der versicherten Person bzw. bei Auftreten einer der genannten schweren Erkrankungen der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

Wenn eine bleibende, nicht vorhersehbare Änderung des Leistungsbedarfes gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen eintritt, können wir die Prämie auch für bestehende Verträge anpassen. Sie können aber die Weiterführung mit gleichen Prämien unter entsprechender Herabsetzung der Versicherungsleistung verlangen.

LEBENSQUALITÄTSVERSICHERUNG

mit Kapitalleistung und Prämienbefreiung bei bestimmten schweren Erkrankungen und zusätzlicher Kapitalleistung bei Ab- oder Erleben gegen laufende Prämienzahlung

Dieses Produkt ist eine Kombination aus der Zukunftsvorsorge und den Zusatzversicherungen Kapitalleistung und Prämienbefreiung im schweren Krankheitsfall.

Die Versicherungssumme zahlen wir bei Ablauf der Versicherungsdauer. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile.

Sollte die versicherte Person ableben, so zahlen wir die Versicherungssumme sofort. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile. Danach ist der Versicherungsvertrag ohne weiteren Leistungsanspruch beendet.

Sollte die versicherte Person schwer erkranken, so zahlen wir die Versicherungssumme nach Eintritt des schweren Krankheitsfalles, sofern die versicherte Person anschließend noch mindestens 28 Tage überlebt.

Danach bleibt der Versicherungsvertrag ohne weitere Prämienzahlung für den Er- und Ablebensfall bestehen.

Im Krankheitsfall leisten wir bei Herzinfarkt, Schlaganfall, den meisten Krebsarten, Bypass-Operation der Herzkranzgefäße, chronischem Nierenversagen, Querschnittslähmung, Multipler Sklerose, Blindheit, Organtransplantation (Herz einschließlich Kunstherz, Lunge, Leber, Bauchspeicheldrüse, Niere, Knochenmark), vollständiger Erwerbsunfähigkeit, erheblicher Pflegebedürftigkeit, Verlust der Gliedmaßen, Taubheit, Herzklappenersatz, Operation der Aorta, Verlust der Stimme, Alzheimer Krankheit, Parkinson'scher Krankheit, schweren Verbrennungen, Koma, tödlicher Krankheit, HIV-Infektion durch Bluttransfusion oder berufliche Tätigkeit und schwerwiegender Erkrankung durch Zeckenbiß, nach dem Feststehen einer gesicherten fachärztlichen Diagnose bzw. nach durchgeführter Operation unter Beachtung gewisser Fristen seit dem Auftreten der Erkrankung.

Bei schwerer Erkrankung (s.o., ausgenommen Alzheimer und Parkinson'scher Krankheit) Ihrer Kinder von 3 bis 18 Jahren zahlen wir ein Drittel der Versicherungssumme, maximal EUR 15.000,-. Danach bleibt der Versicherungsvertrag mit vollem Leistungsanspruch bestehen.

Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer. Bei Ableben der versicherten Person bzw. bei Auftreten einer der genannten schweren Erkrankungen der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

Als Gewinnbeteiligung erhalten Sie für die Zusatzversicherungen Kapitalleistung und Prämienbefreiung im schweren Krankheitsfall einen Prämienachlaß (Prämienbonus).

Wenn eine bleibende, nicht vorhersehbare Änderung des Leistungsbedarfes gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen eintritt, können wir die Prämie auch für bestehende Verträge anpassen. Sie können aber die Weiterführung mit gleichen Prämien unter entsprechender Herabsetzung der Versicherungsleistung verlangen.

STARINVEST bzw. YOUNG STARINVEST Fondsgebundene Er- und Ablebensversicherung

Die Veranlagung erfolgt in den von Ihnen gewählten Investmentfonds in Form von Fondsanteilen; diese bilden die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Kurssteigerungen führen zu Wertzuwächsen, Kursrückgänge zu Wertminderungen. Ertragsausschüttungen nicht thesaurierender (wieder veranlagender) Fonds veranlagten wir in Fondsanteilen und erhöhen dadurch die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Im Erlebensfall besteht unsere Leistung aus Fondsanteilen in Höhe der Deckungsrückstellung.

Sollte die versicherte Person ableben bevor die Ablaufleistung fällig geworden ist, so leisten wir jedenfalls die Mindesttodesfallsumme. Ist der Geldwert der Deckungsrückstellung zuzüglich der Mindestrisikosumme größer als die Mindesttodesfallsumme, leisten wir im Ablebensfall die Deckungsrückstellung zuzüglich der Mindestrisikosumme (= 5 % der Mindesttodesfallsumme).

Mit den INVESCO Generation Funds (drei Dachfonds mit unterschiedlich gewichtetem Aktien- und Anleihenanteil) übernimmt die Donau für Sie das Management Ihrer Fonds. Wir veranlagen laufzeitabhängig in alle drei Fonds hintereinander. Die letzten drei Jahre der Laufzeit eines Vertrages wird das Kapital in den Invesco-GF basic investiert. Damit wird der Aktienanteil verringert und das angesammelte Kapital wird Kursschwankungen nicht mehr so stark ausgesetzt. Während der restlichen Laufzeit (= Gesamtlaufzeit abzüglich 3 Jahre) verteilt sich die Veranlagung zu 80 Prozent auf den Invesco-GF top und zu 20 Prozent auf den Invesco-GF balanced. Auf diese Weise können zu Beginn der Gesamtlaufzeit mit dem hohen Aktienanteil attraktive Erträge erzielt und in weiterer Folge das Risiko von Kursschwankungen reduziert werden.

Bei laufender Prämienzahlung zahlen Sie die Prämien längstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer.

Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

Bei einmaliger Prämienzahlung zahlen Sie den Einmalbeitrag zu Vertragsbeginn.

STARINVEST MIT LEBENSQUALITÄT Fondsgebundene Lebensqualitätsversicherung mit Kapitalleistung bei bestimmten schweren Erkrankungen oder bei Ab- oder Erleben

Die Veranlagung erfolgt in den von Ihnen gewählten Investmentfonds in Form von Fondsanteilen; diese bilden die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Kurssteigerungen führen zu Wertzuwächsen, Kursrückgänge zu Wertminderungen. Ertragsausschüttungen nicht thesaurierender (wieder veranlagender) Fonds veranlagten wir in Fondsanteilen und erhöhen dadurch die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Im Erlebensfall besteht unsere Leistung aus Fondsanteilen in Höhe der Deckungsrückstellung.

Sollte die versicherte Person ableben oder schwer erkranken, so leisten wir jedenfalls die Mindesttodesfall- / Mindestkrankheitsfallsumme. Ist der Geldwert der Deckungsrückstellung zuzüglich der Mindestrisikosumme größer als die Mindesttodesfall- / Mindestkrankheitsfallsumme, leisten wir im Ablebens- bzw. schweren Krankheitsfall die Deckungsrückstellung zuzüglich der Mindestrisikosumme (= 5 % der Mindesttodesfall- / Mindestkrankheitsfallsumme).

Nach der Leistungszahlung ist der Versicherungsvertrag ohne weiteren Leistungsanspruch beendet. Im Krankheitsfall leisten wir bei Herzinfarkt, Schlaganfall, den meisten Krebsarten, Bypass-Operation der Herzkranzgefäße, chronischem Nierenversagen, Querschnittslähmung, Multipler Sklerose, Blindheit, Organtransplantation (Herz einschließlich Kunstherz, Lunge, Leber, Bauchspeicheldrüse, Niere, Knochenmark), vollständiger Erwerbsunfähigkeit, erheblicher Pflegebedürftigkeit, Verlust der Gliedmaßen, Taubheit, Herzklappenersatz, Operation der Aorta, Verlust der Stimme, Alzheimer Krankheit, Parkinson'scher Krankheit, schweren Verbrennungen, Koma, tödlicher Krankheit, HIV-Infektion durch Bluttransfusion oder berufliche Tätigkeit und schwerwiegender Erkrankung durch Zeckenbiß, nach dem Feststehen einer gesicherten fachärztlichen Diagnose bzw. nach durchgeführter Operation unter Beachtung gewisser Fristen seit dem Auftreten der Erkrankung.

Bei schwerer Erkrankung (s.o., ausgenommen Alzheimer und Parkinson'scher Krankheit) Ihrer Kinder von 3 bis 18 Jahren zahlen wir ein Drittel der für die versicherte Person vorgesehenen Leistung, maximal EUR 15.000,-. Danach bleibt der Versicherungsvertrag mit vollem Leistungsanspruch bestehen.

Mit den INVESCO Generation Funds (drei Dachfonds mit unterschiedlich gewichtetem Aktien- und Anleihenanteil) übernimmt die Donau für Sie das Management Ihrer Fonds. Wir veranlagen laufzeitabhängig in alle drei Fonds hintereinander. Die letzten drei Jahre der Laufzeit eines Vertrages wird das Kapital in den Invesco-GF basic investiert. Damit wird der Aktienanteil verringert und das angesammelte Kapital wird Kursschwankungen nicht mehr so stark ausgesetzt. Während der restlichen Laufzeit (= Gesamtlaufzeit abzüglich 3 Jahre) verteilt sich die Veranlagung zu 80 Prozent auf den Invesco-GF top und zu 20 Prozent auf den Invesco-GF balanced. Auf diese Weise können zu Beginn der Gesamtlaufzeit mit dem hohen Aktienanteil attraktive Erträge erzielt und in weiterer Folge das Risiko von Kursschwankungen reduziert werden.

Bei laufender Prämienzahlung zahlen Sie die Prämien längstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer. Bei Ableben der versicherten Person bzw. bei Auftreten einer der genannten schweren Erkrankungen der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

Bei einmaliger Prämienzahlung zahlen Sie den Einmaleralg zu Vertragsbeginn.

Wenn eine bleibende, nicht vorhersehbare Änderung des Leistungsbedarfes gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen eintritt, können wir die Prämie auch für bestehende Verträge anpassen. Sie können aber die Weiterführung mit gleichen Prämien unter entsprechender Herabsetzung der Versicherungsleistung verlangen.

KAPITALVERSICHERUNGEN AUF DEN ERLEBENSFALL

TARIF 8PR

Erlebensversicherung gegen laufende Prämienzahlung

Die Versicherungssumme zahlen wir, wenn die versicherte Person den Ablauf der Versicherungsdauer erlebt. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile.

Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer. Sollte die versicherte Person ableben, so erstatten wir alle bis dahin eingezahlten Prämien ausschließlich der auf Versicherungssteuer, Unterjährigkeitszuschlag und Zusatzversicherungen entfallenden Anteile an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen zurück. Zusätzlich zahlen wir noch die angesammelten Gewinnanteile.

ANLAGEPLAN

Erlebensversicherung gegen einmalige Prämienzahlung

Die Versicherungssumme zahlen wir, wenn die versicherte Person den Ablauf der Versicherungsdauer erlebt. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile.

Die einmalige Prämie zahlen Sie zu Vertragsbeginn. Sollte die versicherte Person ableben, so erstatten wir die eingezahlte Prämie ausschließlich des auf die Versicherungssteuer entfallenden Anteiles an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen zurück. Zusätzlich zahlen wir noch die angesammelten Gewinnanteile.

STARGARANT bzw. YOUNG STARGARANT Fondsorientierte Erlebensversicherung gegen laufende Prämienzahlung

Die Versicherungssumme zahlen wir, wenn die versicherte Person den Ablauf der Versicherungsdauer erlebt. Zusätzlich erhalten Sie die Gewinnanteile in Form von Fondsanteilen.

Die Veranlagung der Überschüsse erfolgt in dem von Ihnen gewählten Investmentfonds in Form von Fondsanteilen, diese bilden die Gewinnanteile Ihres Vertrages. Kurssteigerungen führen zu Wertzuwächsen, Kursrückgänge zu Wertminderungen. Ertragsausschüttungen nicht thesaurierender (wieder veranlagender) Fonds veranlagen wir in Fondsanteilen und erhöhen dadurch die Gewinnanteile Ihres Vertrages.

Bei laufender Prämienzahlung zahlen Sie die Prämien längstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer. Bei einmaliger Prämienzahlung zahlen Sie den Einmalbetrag zu Vertragsbeginn.

Sollte die versicherte Person ableben, so erstatten wir die eingezahlte Prämie ausschließlich der auf die Versicherungssteuer sowie bei laufender Zahlung auch auf Unterjährigkeitszuschlag und Zusatzversicherungen entfallenden Anteile an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen zurück. Zusätzlich erhalten Sie noch die Gewinnanteile in Form von Fondsanteilen.

KAPITALVERSICHERUNGEN AUF DEN ABLEBENSFALL (RISIKOVERSICHERUNGEN)

TARIF R/95, RN/99, RR/99

Risikoversicherung mit gleichbleibender Versicherungssumme gegen laufende Prämienzahlung

Die Versicherungssumme zahlen wir bei Ableben der versicherten Person sofort.

Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer. Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

Als Gewinnbeteiligung erhalten Sie einen Prämiennachlaß (3/4-Takt-Bonus) auf die tarifliche Prämie. Die Höhe des Prämienbonus wird jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Die Risikoversicherung mit Nichtraucherbonus kann nur für Nichtraucher gegen Abgabe der Donau-Nichtrauchererklärung abgeschlossen werden.

RISIKO-LEBENSQUALITÄTS-VERSICHERUNG

Risikoversicherung mit gleichbleibender Versicherungssumme und Leistung bei schwerer Krankheit gegen laufende Prämienzahlung

Die Versicherungssumme zahlen wir bei Ableben der versicherten Person oder nach Eintritt des schweren Krankheitsfalles sofort.

Im Krankheitsfall leisten wir bei Herzinfarkt, Schlaganfall, den meisten Krebsarten, Bypass-Operation der Herzkranzgefäße, chronischem Nierenversagen, Querschnittslähmung, Multipler Sklerose, Blindheit, Organtransplantation (Herz einschließlich Kunstherz, Lunge, Leber, Bauchspeicheldrüse, Niere, Knochenmark), vollständiger Erwerbsunfähigkeit, erheblicher Pflegebedürftigkeit, Verlust der Gliedmaßen, Taubheit, Herzklappenersatz, Operation der Aorta, Verlust der Stimme, Alzheimer Krankheit, Parkinson'scher Krankheit, schweren Verbrennungen, Koma, tödlicher Krankheit, HIV-Infektion durch Bluttransfusion oder berufliche Tätigkeit und schwerwiegender Erkrankung durch Zeckenbiß, nach dem Feststehen einer gesicherten fachärztlichen Diagnose bzw. nach durchgeführter Operation unter Beachtung gewisser Fristen seit dem Auftreten der Erkrankung.

Bei schwerer Erkrankung (s.o., ausgenommen Alzheimer und Parkinson'scher Krankheit) Ihrer Kinder von 3 bis 18 Jahren zahlen wir ein Drittel der Versicherungssumme, maximal EUR 15.000,-. Danach bleibt der Versicherungsvertrag mit vollem Leistungsanspruch bestehen.

Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer. Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

Wenn eine bleibende, nicht vorhersehbare Änderung des Leistungsbedarfes gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen eintritt, können wir die Prämie auch für bestehende Verträge anpassen. Sie können aber die Weiterführung mit gleichen Prämien unter entsprechender Herabsetzung der Versicherungsleistung verlangen.

Als Gewinnbeteiligung erhalten Sie einen Prämiennachlaß (3/4-Takt-Bonus) auf die tarifliche Prämie.

Die Höhe des Prämienbonus wird jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Die Risiko-Lebensqualitätsversicherung mit Nichtraucherbonus kann nur für Nichtraucher gegen Abgabe der Donau-Nichtrauchererklärung abgeschlossen werden.

TARIF RF/95

Risikoversicherung mit fallender Versicherungssumme gegen laufende, abgekürzte Prämienzahlung

Die Versicherungssumme zahlen wir bei Ableben der versicherten Person sofort.

Bei Ableben der versicherten Person im ersten Versicherungsjahr wird die Versicherungssumme in voller Höhe fällig. Danach vermindert sie sich jährlich gleichmäßig (z.B. bei zehnjähriger Versicherungsdauer jährlich um ein Zehntel der anfänglichen Versicherungssumme).

Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der gegenüber der Versicherungsdauer kürzeren Prämienzahlungsdauer. Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

Als Gewinnbeteiligung erhalten Sie einen Prämiennachlaß (3/4-Takt-Bonus) auf die tarifliche Prämie. Die Höhe des Prämienbonus wird jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht.

BEGRÄBNISVORSORGE

Bestattungskosten-Versicherung

Die vereinbarte Versicherungssumme zahlen wir bei Ableben der versicherten Person sofort.

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten der Rückholung der verstorbenen versicherten Person bis zum Fünffachen der Versicherungssumme.

Die Prämien zahlen Sie

- entweder laufend längstens bis zum Ablauf der Prämienzahlungsdauer
- oder einmalig zu Vertragsbeginn
- oder einmalig in 12 Monatsraten im ersten Versicherungsjahr.

Bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung erhöht sich die Versicherungssumme ab dem 80. Lebensjahr der versicherten Person ohne Mehrprämie alle 5 Jahre um 10 Prozent der beantragten Versicherungssumme für die Bestattungskosten (Altersbonus).

Zusätzlich zahlen wir bei Ableben der versicherten Person einen Barzuschuß in Höhe von EUR 1.000,-.

Stirbt die versicherte Person vor Vollendung ihres 75. Lebensjahres an den Folgen eines Unfalles, so leisten wir bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung einen Barzuschuß in doppelter Höhe.

Der „Wiener Verein“ veranlaßt die Erd- oder Feuerbestattung nach persönlichen Wünschen im Rahmen der Versicherungssumme und sorgt gegebenenfalls für eine kostenlose Überführung aus dem In- und Ausland an den zuständigen Wohnsitz der verstorbenen versicherten Person.

BEGRÄBNISVORSORGE

Grabpflege-Versicherung

Die vereinbarte Versicherungssumme zahlen wir bei Ableben der versicherten Person sofort.

Die Prämien zahlen Sie

- entweder laufend längstens bis zum Ablauf der Prämienzahlungsdauer
- oder einmalig zu Vertragsbeginn
- oder einmalig in 12 Monatsraten im ersten Versicherungsjahr.

Bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung erhöht sich die Versicherungssumme ab dem 80. Lebensjahr der versicherten Person ohne Mehrprämie alle 5 Jahre um 10 Prozent der beantragten Versicherungssumme für die Grabpflegekosten (Altersbonus).

Der „Wiener Verein“ veranlaßt und bezahlt der Vereinbarung entsprechend die Grabpflege der verstorbenen versicherten Person.

PENSIONSVERSICHERUNGEN MIT KAPITALLEISTUNG BEI ABLEBEN / ERKRANKUNG

DONAU-ZUKUNFTSVORSORGE

Pensionsversicherung mit Kapitalleistung bei Ableben gegen laufende Prämienzahlung

Ab dem gewählten Pensionsalter zahlen wir eine Pension mit Bonus, solange die versicherte Person lebt. Die angesammelten Gewinnanteile zahlen wir gleichfalls als Pension. Bei vereinbarter Rückgewähr des nicht verbrauchten Pensionskapitals erhalten die bezugsberechtigten Hinterbliebenen bei Ableben der versicherten Person während des Pensionsbezuges das nach Abzug um die bereits ausgezahlten Pensionen verminderte Pensionskapital. Sollte die versicherte Person ableben, bevor die Pension fällig geworden ist, so zahlen wir die Versicherungssumme sofort. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile. Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum gewählten Pensionsalter. Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

LEBENSQUALITÄTSVERSICHERUNG

mit Kapitalleistung bei bestimmten schweren Erkrankungen oder bei Ableben oder Pensionsleistung bei Erleben gegen laufende Prämienzahlung

Ab dem gewählten Pensionsalter zahlen wir eine Pension mit Bonus, solange die versicherte Person lebt. Die angesammelten Gewinnanteile zahlen wir gleichfalls als Pension. Bei vereinbarter Rückgewähr des nicht verbrauchten Pensionskapitals erhalten die bezugsberechtigten Hinterbliebenen bei Ableben der versicherten Person während des Pensionsbezuges das nach Abzug um die bereits ausgezahlten Pensionen verminderte Pensionskapital. Sollte die versicherte Person ableben oder schwer erkranken, bevor die Pension fällig geworden ist, so zahlen wir die Versicherungssumme sofort. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile. Danach ist der Versicherungsvertrag ohne weiteren Leistungsanspruch beendet. Im Krankheitsfall leisten wir bei Herzinfarkt, Schlaganfall, den meisten Krebsarten, Bypass-Operation der Herzkranzgefäße, chronischem Nierenversagen, Querschnittslähmung, Multipler Sklerose, Blindheit, Organtransplantation (Herz einschließlich Kunstherz, Lunge, Leber, Bauchspeicheldrüse, Niere, Knochenmark), vollständiger Erwerbsunfähigkeit, erheblicher Pflegebedürftigkeit, Verlust der Gliedmaßen, Taubheit, Herzklappenersatz, Operation der Aorta, Verlust der Stimme, Alzheimer Krankheit, Parkinson'scher Krankheit, schweren Verbrennungen, Koma, tödlicher Krankheit, HIV-Infektion durch Bluttransfusion oder berufliche Tätigkeit und schwerwiegender Erkrankung durch Zeckenbiß, nach dem Feststehen einer gesicherten fachärztlichen Diagnose bzw. nach durchgeführter Operation unter Beachtung gewisser Fristen seit dem Auftreten der Erkrankung. Bei schwerer Erkrankung (s.o., ausgenommen Alzheimer und Parkinson'scher Krankheit) Ihrer Kinder von 3 bis 18 Jahren zahlen wir ein Drittel der Versicherungssumme, maximal EUR 15.000,-. Danach bleibt der Versicherungsvertrag mit vollem Leistungsanspruch bestehen. Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum gewählten Pensionsalter. Bei Ableben der versicherten Person bzw. bei Auftreten einer der genannten schweren Erkrankungen der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig. Wenn eine bleibende, nicht vorhersehbare Änderung des Leistungsbedarfes gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen eintritt, können wir die Prämie auch für bestehende Verträge anpassen. Sie können aber die Weiterführung mit gleichen Prämien unter entsprechender Herabsetzung der Versicherungsleistung verlangen.

LEBENSQUALITÄTSVERSICHERUNG

mit Kapitalleistung und Prämienbefreiung bei bestimmten schweren Erkrankungen und zusätzlicher Kapitalleistung bei Ableben oder Pensionsleistung bei Erleben gegen laufende Prämienzahlung

Dieses Produkt ist eine Kombination aus der Zukunftsvorsorge und den Zusatzversicherungen Kapitalleistung und Prämienbefreiung im schweren Krankheitsfall. Ab dem gewählten Pensionsalter zahlen wir eine Pension mit Bonus, solange die versicherte Person lebt. Die angesammelten Gewinnanteile zahlen wir gleichfalls als Pension.

Bei vereinbarter Rückgewähr des nicht verbrauchten Pensionskapitals erhalten die bezugsberechtigten Hinterbliebenen bei Ableben der versicherten Person während des Pensionsbezuges das nach Abzug um die bereits ausgezahlten Pensionen verminderte Pensionskapital.

Sollte die versicherte Person ableben, bevor die Pension fällig geworden ist, zahlen wir die Versicherungssumme sofort. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile. Danach ist der Versicherungsvertrag ohne weiteren Leistungsanspruch beendet.

Sollte die versicherte Person schwer erkranken, bevor die Pension oder das Ablebenskapital fällig geworden ist, so zahlen wir die Versicherungssumme nach Eintritt des schweren Krankheitsfalles, sofern die versicherte Person anschließend noch mindestens 28 Tage überlebt. Danach bleibt der Versicherungsvertrag ohne weitere Prämienzahlung für den Er- und Ablebensfall bestehen.

Im Krankheitsfall leisten wir bei Herzinfarkt, Schlaganfall, den meisten Krebsarten, Bypass-Operation der Herzkranzgefäße, chronischem Nierenversagen, Querschnittslähmung, Multipler Sklerose, Blindheit, Organtransplantation (Herz einschließlich Kunstherz, Lunge, Leber, Bauchspeicheldrüse, Niere, Knochenmark), vollständiger Erwerbsunfähigkeit, erheblicher Pflegebedürftigkeit, Verlust der Gliedmaßen, Taubheit, Herzklappenersatz, Operation der Aorta, Verlust der Stimme, Alzheimer Krankheit, Parkinson'scher Krankheit, schweren Verbrennungen, Koma, tödlicher Krankheit, HIV-Infektion durch Bluttransfusion oder berufliche Tätigkeit und schwerwiegender Erkrankung durch Zeckenbiß, nach dem Feststehen einer gesicherten fachärztlichen Diagnose bzw. nach durchgeführter Operation unter Beachtung gewisser Fristen seit dem Auftreten der Erkrankung.

Bei schwerer Erkrankung (s.o., ausgenommen Alzheimer und Parkinson'scher Krankheit) Ihrer Kinder von 3 bis 18 Jahren zahlen wir ein Drittel der Versicherungssumme, maximal EUR 15.000,-. Danach bleibt der Versicherungsvertrag mit vollem Leistungsanspruch bestehen.

Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum gewählten Pensionsalter. Bei Ableben der versicherten Person bzw. bei Auftreten einer der genannten schweren Erkrankungen der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

Als Gewinnbeteiligung erhalten Sie für die Zusatzversicherungen Kapitalleistung und Prämienbefreiung im schweren Krankheitsfall einen Prämiennachlaß (Prämienbonus).

Wenn eine bleibende, nicht vorhersehbare Änderung des Leistungsbedarfes gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen eintritt, können wir die Prämie auch für bestehende Verträge anpassen. Sie können aber die Weiterführung mit gleichen Prämien unter entsprechender Herabsetzung der Versicherungsleistung verlangen.

PENSIONSVERSICHERUNGEN MIT PRÄMIENRÜCKGEWÄHR

DONAU-PENSION

Ab dem gewählten Pensionsalter zahlen wir eine Pension mit Bonus, solange die versicherte Person lebt. Die angesammelten Gewinnanteile zahlen wir gleichfalls als Pension.

Bei vereinbarter Rückgewähr des nicht verbrauchten Pensionskapitals erhalten die bezugsberechtigten Hinterbliebenen bei Ableben der versicherten Person während des Pensionsbezuges das nach Abzug um die bereits ausgezahlten Pensionen verminderte Pensionskapital.

Bei laufender Prämienzahlung zahlen Sie die Prämien längstens bis zum gewählten Pensionsalter.

Bei einmaliger Prämienzahlung zahlen Sie den Einmalbetrag zu Vertragsbeginn.

Sollte die versicherte Person ableben, bevor die Pension fällig geworden ist, so erstatten wir alle bis dahin eingezahlten Prämien ausschließlich der auf Versicherungssteuer sowie bei laufender Prämienzahlung auch auf Unterjährigkeitszuschlag und Zusatzversicherungen entfallenden Anteile an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen zurück. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile.

AUSBAUPENSION

Ab dem gewählten Pensionsalter zahlen wir eine Pension mit Bonus, solange die versicherte Person lebt. Die angesammelten Gewinnanteile zahlen wir gleichfalls als Pension.

Bei vereinbarter Rückgewähr des nicht verbrauchten Pensionskapitals erhalten die bezugsberechtigten Hinterbliebenen bei Ableben der versicherten Person während des Pensionsbezuges das nach Abzug um die bereits ausgezahlten Pensionen verminderte Pensionskapital.

Die AusbauPension ist eine besonders flexible und zukunftsorientierte Form der Pensionsvorsorge. Ihre Pensionsleistungen können Sie jederzeit durch laufende oder einmalige Zahlungen erhöhen. Bei laufender Prämienzahlung zahlen Sie die Prämien längstens bis zum gewählten Pensionsalter. Bei einmaliger Prämienzahlung zahlen Sie den Einmalbetrag zu Vertragsbeginn. Sollte die versicherte Person ableben, bevor die Pension fällig geworden ist, so erstatten wir alle bis dahin eingezahlten Prämien ausschließlich der auf Versicherungssteuer sowie bei laufender Prämienzahlung auch auf Unterjährigkeitszuschlag und Zusatzversicherungen entfallenden Anteile an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen zurück. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile.

FRAUEN-STARTPENSION mit Anrecht auf Baby-Pausen gegen laufende Prämienzahlung

Ab dem gewählten Pensionsalter zahlen wir eine Pension mit Bonus, solange die versicherte Person lebt. Die angesammelten Gewinnanteile zahlen wir gleichfalls als Pension. Nach dem 3. Jahr der Ansparzeit können weibliche Versicherte während ihrer Karenzzeit für maximal 3 Jahre je Kind mit der Prämienzahlung aussetzen (Babypause). Danach wird die Versicherungsleistung unter Anwendung begünstigter Konditionen neu bemessen. Bei vereinbarter Rückgewähr des nicht verbrauchten Pensionskapitals erhalten die bezugsberechtigten Hinterbliebenen bei Ableben der versicherten Person während des Pensionsbezuges das nach Abzug um die bereits ausgezahlten Pensionen verminderte Pensionskapital. Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum gewählten Pensionsalter. Sollte die versicherte Person ableben, bevor die Pension fällig geworden ist, so erstatten wir alle bis dahin eingezahlten Prämien ausschließlich der auf Versicherungssteuer, Unterjährigkeitszuschlag und Zusatzversicherungen entfallenden Anteile an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen zurück. Zusätzlich zahlen wir die angesammelten Gewinnanteile.

PENSIONSVERSICHERUNG MIT SOFORTIGEM AUSZAHLUNGSBEGINN

SOFORT-PENSION gegen einmalige Prämienzahlung

Ab dem nächsten auf den Versicherungsbeginn folgenden Monat zahlen wir eine Pension mit Bonus, solange die versicherte Person lebt. Die zukünftigen Gewinnanteile zahlen wir gleichfalls als Pension. Bei vereinbarter Rückgewähr des nicht verbrauchten Pensionskapitals erhalten die bezugsberechtigten Hinterbliebenen bei Ableben der versicherten Person während des Pensionsbezuges die nach Abzug um die bereits ausgezahlten Pensionen sowie die Versicherungssteuer verminderte Einmalprämie. Die einmalige Prämie zahlen Sie zu Vertragsbeginn.

PENSIONS-ZUSATZVERSICHERUNG gemäß § 108b EStG

PRÄMIENSPAR-PENSION, Tarif Single oder Familie

Ab dem gewählten Pensionsalter zahlen wir eine Pension, solange die versicherte Person lebt. Die angesammelten Gewinnanteile zahlen wir gleichfalls als Pension. Bei Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit zahlen wir eine Überbrückungspension bis zum Beginn der Alterspension. Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum gewählten Pensionsalter. Im Ablebensfall vor Pensionszahlungsbeginn erfolgt beim Tarif Single keine Leistung; beim Tarif Familie werden im Ablebensfall vor Pensionszahlungsbeginn Pensionsleistungen an den hinterbliebenen Ehegatten auf Lebenszeit und an die hinterbliebenen Waisen längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt (= Hinterbliebenenvorsorge). Die Höhe der Pension wird für alle Anspruchsberechtigten im Zeitpunkt des Leistungsanfalles berechnet. Sie haben das Recht, bei Pensionszahlungsbeginn eine Hinterbliebenenvorsorge für den Fall Ihres Ablebens zu beantragen. Die Höhe der dann fälligen Pensionsleistung wird neu berechnet.

Bei Lebensversicherungen gegen laufende Prämienzahlung können Sie tarifabhängig den Versicherungsschutz erweitern:

ERWEITERUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

RISIKOZUSATZVERSICHERUNG

Sollte die versicherte Person vor Ablauf der Zusatzversicherungsdauer durch Krankheit oder Unfall ableben, so zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme sofort.

Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der Zusatzversicherungsdauer. Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

Als Gewinnbeteiligung erhalten Sie einen Prämiennachlaß (3/4-Takt-Bonus) auf die tarifliche Prämie. Die Höhe des Prämienbonus wird jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht.

UNFALLTOD-ZUSATZVERSICHERUNG

Sollte die versicherte Person vor Ablauf der Zusatzversicherungsdauer durch einen Unfall ableben, so zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme sofort.

Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der Zusatzversicherungsdauer. Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

UNFALLINVALIDITÄTS-ZUSATZVER-SICHERUNG MIT BIS ZU 150 % LEISTUNG

Sollte die versicherte Person vor Ablauf der Zusatzversicherungsdauer durch einen Unfall auf Dauer invalide werden, so zahlen wir je nach dem Grade der Invalidität einen entsprechenden Teil der vereinbarten Versicherungssumme, maximal bis zu 150 Prozent.

Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der Zusatzversicherungsdauer. Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

ZUSATZVERSICHERUNG PRÄMIENERLASS IM KRANKHEITSFALL UND GEBURTENGELD (AUZ)

Sollte die versicherte Person vor Ablauf der Zusatzversicherungsdauer durch Krankheit oder Unfall für längere Zeit arbeitsunfähig werden, so verlangen wir ab der siebenten Woche für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit keine Prämien mehr. Der Versicherungsschutz bleibt dabei aufrecht.

Sollte die versicherte Person Mutter oder Vater werden, so zahlen wir bis zu 10 Promille der prämienpflichtigen Versicherungssumme für den Erlebensfall bzw. des prämienpflichtigen Pensionskapitals als Geburtengeld.

Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der Zusatzversicherungsdauer. Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

ARBEITSLOSIGKEITZUSATZVERSICHERUNG (ALZ)

Sollte die versicherte Person vor Ablauf der Zusatzversicherungsdauer nach einer gewissen Arbeits- bzw. Tätigkeitsdauer für längere Zeit arbeitslos werden bzw. die selbständige oder freiberufliche Tätigkeit verlieren, so verlangen wir ab dem viertem Monat für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit, maximal für 12 Monate und bis zu einem Jahresbetrag von EUR 18.300,- keine Prämien mehr. Der Versicherungsschutz bleibt dabei aufrecht.

Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der Zusatzversicherungsdauer. Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG / BERUFSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNG

Wir leisten bei Berufsunfähigkeit, wenn Sie infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls während der Versicherungsdauer wenigstens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 Prozent außerstande sind, Ihren Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die Sie aufgrund Ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben können und die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Wir leisten auch bei Pflegebedürftigkeit, wenn Sie wenigstens sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos sind, dass Sie für mindestens drei Grundverrichtungen des täglichen Lebens - auch bei Einsatz zumutbarer technischer und medizinischer Hilfsmittel - in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedürfen.

Scheiden Sie aus dem Berufsleben aus, ohne dass Berufsunfähigkeit vorliegt, leisten wir aus dem Titel der Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls während der Versicherungsdauer wenigstens sechs Monate ununterbrochen vollständig und voraussichtlich dauerhaft außerstande sind, irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben und sie auch nicht ausüben.

Sie können folgende Leistungen versichern:

Prämienbefreiung: Sollte die versicherte Person vor Ablauf der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung berufsunfähig werden, so verlangen wir für die Haupt- sowie die eingeschlossenen Zusatzversicherungen keine Prämien mehr. Der Versicherungsschutz bleibt dabei aufrecht. Der Anspruch auf Prämienbefreiung erlischt, wenn keine Berufsunfähigkeit mehr vorliegt, die versicherte Person stirbt oder mit Ablauf der Prämienzahlungsdauer der Hauptversicherung; spätestens jedoch zum Ablauf jenes Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 60. (Frauen) bzw. das 65. Lebensjahr (Männer) vollendet hat.

Rentenzahlung: Sollte die versicherte Person vor Ablauf der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung berufsunfähig werden, so zahlen wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente; bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nur dann, wenn eine Rentenzahlung versichert ist.

Der Anspruch auf Rentenzahlung erlischt, wenn keine Berufsunfähigkeit mehr vorliegt, die versicherte Person stirbt oder mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer; spätestens jedoch zum Ablauf jenes Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 60. (Frauen) bzw. das 65. Lebensjahr (Männer) vollendet hat.

Die Prämien zahlen Sie längstens bis zum Ablauf der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bzw. Berufsunfähigkeitsversicherung. Bei Ableben der versicherten Person werden keine Prämien mehr fällig.

Als Gewinnbeteiligung erhalten Sie einen Prämiennachlaß auf die tarifliche Prämie, solange noch keine Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung fällig sind. Berufs- und Risikozuschläge sind nicht überschussberechtigt. Die Höhe des Prämienbonus wird jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht.

INFORMATIONEN ÜBER DAS WAHLRECHT DER AUSZAHLUNGSFORM

Sie haben im Leistungsfall das Wahlrecht bezüglich der Auszahlungsform Ihrer Lebensversicherung (ausgenommen Prämienspar-Pension): Anstelle der vereinbarten Kapitalleistung können Sie die Zahlung einer Pension nach den bei Pensionszahlungsbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, anstelle der vereinbarten Pensionszahlung eine einmalige Kapitalabfindung verlangen. Sie können sich auch einen Teil der Leistung in Kapitalform, den Rest in Pensionsform auszahlen lassen.

Sie können zwischen der Zahlung einer Pension mit und ohne Bonus wählen. Der Unterschied liegt in der jährlichen Erhöhung der laufenden Pensionen aus der Gewinnbeteiligung. Bei gleicher Prämienleistung sind Pensionen mit Bonus zu Beginn höher als solche ohne Bonus, steigen dann aber nicht so stark wie diese. Die Pensionen können auf Lebenszeit, mit einer Höchst- und / oder Mindest-(Garantie)zahlungsdauer oder mit einer Rückgewähr des nicht verbrauchten Pensionskapitals vereinbart werden.

Die für die obigen Arten der Pensionszahlung getroffenen Vereinbarungen können Sie im Erlebensfall bis ein Jahr vor Fälligkeit jederzeit wieder ändern.

INFORMATIONEN ÜBER DIE GEWINNBETEILIGUNG

Sie nehmen an den von uns erzielten Überschüssen in Form der Gewinnbeteiligung teil: Lebensversicherungen erstrecken sich in der Regel über einen längeren Zeitraum. Damit wir die vereinbarten Leistungen über die gesamte Vertragsdauer hinweg sicherstellen können, kalkulieren wir unsere Prämien sehr sorgsam. Insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge der von uns veranlagten Prämienteile und des Sterblichkeitsverlaufes unserer Versicherten treffen wir vorsichtige Annahmen. Aufgrund unserer vorausschauenden Prämienkalkulation erzielen wir regelmäßig Überschüsse, an denen Sie in Form der Gewinnbeteiligung teilnehmen.

Bei Kapitalversicherungen, die im Erlebensfall leisten, bei Pensionsversicherungen sowie bei Begräbnisvorsorgeversicherungen bewirkt die Gewinnbeteiligung eine Erhöhung der Versicherungsleistung. Bei Risikoversicherungen, mit Ausnahme der Begräbnisvorsorge, bei Risiko-Zusatzversicherungen, Berufsunfähigkeits-(Zusatz)versicherungen sowie bei den Zusatzversicherungen Kapitalleistung und Prämienbefreiung bei Eintritt einer schweren Erkrankung erhalten Sie die Gewinnbeteiligung in Form eines Prämiennachlasses.

Unsere künftigen Gewinne können wir nur aufgrund der durchschnittlichen Verhältnisse der letzten Jahre schätzen. Daher sind alle Angaben über die Höhe der Gewinnbeteiligung unverbindlich.

Auf bereits erworbene Gewinnanteile haben Sie aber mit Ausnahme bei StarInvest und StarGarant einen Rechtsanspruch. Wir werden Ihnen diese Ansprüche jährlich bestätigen.

VORTEILE UND RISKEN VON INVESTMENTFONDS

Mit Investmentfonds erzielen Kapitalanlagegesellschaften mehr Sicherheit bei der Veranlagung des von Ihnen eingesetzten Kapitals durch eine „breite Streuung“ der anzukaufenden Wertpapiere. Abgestimmt auf individuelle Ertragserwartung und Risikobereitschaft bieten wir eine Auswahl an Wertpapierfonds in verschiedenen Kombinationen an. Man unterteilt die Wertpapierfonds grundsätzlich in Rentenfonds, Aktienfonds und gemischte Fonds, je nach schwerpunktmäßiger Verteilung des Mischungsverhältnisses der Wertpapieranteile. Weiters gibt es sogenannte Dachfonds, das sind Fonds, die in einer Mischung anderer Fonds anlegen. Hinter allen Formen dieser Wertpapierfonds liegt die Zielsetzung, durch die Aufnahme von Wertpapieren verschiedener Unternehmen bzw. Emittenten (breite Streuung) einerseits das Risiko zu minimieren und andererseits die Ertragsaussichten zu wahren.

Durch den Abschluß einer fondsgebundenen oder fondsorientierten Lebensversicherung erwerben wir für Sie Anteile an solchen Investmentfonds. Somit ist es Ihnen auch mit relativ kleinen Beträgen möglich, die Vorteile eines Großanlegers mit dessen Erfahrungen und Möglichkeiten zu nutzen.

Näheres über die Ihnen zur Verfügung stehenden Fonds ersehen Sie aus den Unterlagen der mit uns kooperierenden Kapitalanlagegesellschaften.

Der Ertrag von Investmentfonds ist das Ergebnis der Anlagepolitik der Kapitalanlagegesellschaften und der Marktentwicklung. Er ergibt sich aus der Entwicklung des Fondsvermögens sowie bei nicht thesaurierenden Fonds auch aus den jährlichen Ausschüttungen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Bisherige Erträge lassen keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu.

Das Risiko bei der Veranlagung in Investmentfonds hängt von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Ein Verlust kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Investmentfonds bieten zwar normalerweise eine jederzeitige Rückgabemöglichkeit, dennoch sollte man beachten, daß das Risiko, das sich aus der Schwankungsbreite der Wertpapiere ergibt, am besten durch eine möglichst lange Laufzeit des Vertrages abgefangen werden kann.

Sie erhalten jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres (der Monat, in dem der Versicherungsvertrag begonnen hat) eine schriftliche Information über die Anzahl Ihrer Fondsanteile, deren Kurswert sowie über Ihr gesamtes Fondsguthaben.

Anstelle der Übertragung von Fondsanteilen kann im Leistungsfall der Geldwert der Leistung ausgezahlt werden.

Bei Abschluß des **StarInvest** legen Sie fest, in welchem Aufteilungsverhältnis die nicht zur Kostendeckung bestimmten Prämienanteile in den angebotenen Investmentfonds veranlagt werden sollen. Sie können jederzeit eine Änderung dieses Verhältnisses für künftige Prämienzahlungen beantragen.

Ebenso können Sie jederzeit eine Umschichtung der bereits angesparten und in Investmentfonds veranlagten Deckungsrückstellung auf andere der angebotenen Investmentfonds beantragen.

Bei Abschluß des **StarGarant** wählen Sie, in welchem der angebotenen Investmentfonds die Überschüsse veranlagt werden sollen. Sie können jederzeit eine Umschichtung der bereits vorhandenen Fondsanteile auf einen anderen der angebotenen Investmentfonds beantragen.

Ebenso können sie jederzeit eine Umschichtung der bereits angesammelten und in Investmentfonds veranlagten Gewinnanteile auf andere der angebotenen Investmentfonds beantragen.

INFORMATIONEN ZUR PRÄMIE

Die laufenden Prämien sind Jahresprämien, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind. Sie können die Jahresprämien auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch mit Zuschlägen, bezahlen.

Beim StarInvest und bei der Begräbnisvorsorgeversicherung sind die laufenden Prämien ausschließlich gegen monatliche Zahlung kalkuliert.

Ihre individuelle Prämie entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. der Versicherungsurkunde.

Soweit beim StarInvest Ihre Prämie nicht zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt ist, führen wir sie den von Ihnen gewählten Investmentfonds zu, indem wir Fondsanteile kaufen. Als Bewertungsstichtag gilt dabei der letzte Börsentag des Vormonats.

Die zur Deckung des Ablebensrisikos bzw. beim StarInvest mit Lebensqualität auch die zur Deckung des Erkrankungsrisikos bestimmten Risikoprämien entnehmen wir monatlich im Vorhinein der Deckungsrückstellung.

Beim StarInvest gegen Einmalprämie bzw. nach Prämienfreistellung entnehmen wir außerdem monatlich die Verwaltungskosten. Bei Kursrückgängen kann dies dazu führen, daß die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall tritt der Vertrag außer Kraft.

Die Höhe der Risikoprämie richtet sich nach dem Tarif und dem Alter des Versicherten.

Ihre Prämienspar-Pension ist staatlich gefördert. Die vom Staat rückerstattete Lohn- bzw. Einkommensteuer schreiben wir Ihrem Vertrag gut.

BEENDIGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

Der Versicherungsvertrag (bei der Glückspolize die Vertragseinheit) endet

vorzeitig

- mit dem Ableben der versicherten Person (Er- und Ablebensversicherungen - ausgenommen Young StarClassic - Erlebens-, Risiko-, Pensionsversicherungen)
- mit der Auslosung (Glückspolizze)
- mit dem Auftreten einer bestimmten schweren Erkrankung bei der versicherten Person (Lebensqualitätsversicherungen ohne zusätzlicher Leistung bei Ab- oder Erleben)
- oder durch Ihre Kündigung (ausgenommen Prämienspar-Pension).

spätestens

- mit dem Ablauf der Versicherungsdauer (Kapitalversicherungen)
- mit dem Ende der Pensionszahlungen bzw. mit einer Kapitalabfindung (Pensionsversicherungen)

INFORMATIONEN ÜBER RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG

Sie können unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen:

RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3 KONSUMENTENSCHUTZGESETZ

Sie sind als Antragsteller, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, berechtigt - sofern der Antrag außerhalb der von uns dauernd benützten Räume unterfertigt wurde - vom Vertrag oder vom Antrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Haben Sie die geschäftliche Beziehung zum Zwecke der Schließung des Vertrages selbst angebahnt, steht Ihnen das Rücktrittsrecht nicht zu.

RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3 a KONSUMENTENSCHUTZGESETZ

Sie können binnen einer Woche schriftlich vom Antrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn für Ihre Einwilligung maßgebliche Umstände, deren Eintritt als wahrscheinlich dargestellt wurde, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind insbesondere die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile oder die Aussicht auf einen Kredit. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald Ihnen erkennbar ist, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und Sie eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten haben.

Dieses Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

Dieses Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn Sie wußten oder wissen mußten, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten oder wenn der Ausschluß dieses Rücktrittsrechtes mit Ihnen individuell vereinbart wurde oder wir uns zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklären.

RÜCKTRITTSRECHT NACH § 5 b VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ

Sie können binnen zwei Wochen schriftlich vom Vertrag zurücktreten, wenn Ihnen nicht die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die vorliegende Informationsbroschüre (Mitteilungen gem. §§ 9 a und 18 b VAG) vor Unterzeichnung des Antrages und eine Kopie des Antrages übergeben wurde. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald Sie die vorliegende Informationsbroschüre (Mitteilungen gem. §§ 9a und 18 b VAG), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Polizze einschließlich einer Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten haben. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polizze einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

GENERELLES RÜCKTRITTSRECHT NACH § 165 a VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ

Sie sind als Versicherungsnehmer ohne weitere Voraussetzungen berechtigt, binnen zweier Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrages - das ist in der Regel der Zugang der Versicherungsurkunde - von diesem zurückzutreten. Für einen Ihnen gewährten vorläufigen Sofortschutz gebührt uns als Versicherer hierfür eine dieser Dauer entsprechende Prämie.

KÜNDIGUNG NACH DEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Sie können Ihren Vertrag schriftlich jederzeit auf den Schluß des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist auf den Monatsschluß, frühestens jedoch auf den Schluß des ersten Versicherungsjahres ganz oder teilweise kündigen. Verträge mit bereits laufender Pensionszahlung können nur innerhalb einer vereinbarten Garantiedauer gekündigt werden.

Falls Sie Ihren Vertrag kündigen, sind wir verpflichtet, den Rückkaufswert zu erstatten:

Einen Anspruch auf Rückkauf haben Sie - ausgenommen bei Risikoversicherungen und bei der Prämienspar-Pension - sobald Sie die Prämien für ein Zehntel der Prämienzahlungsdauer entrichtet haben, spätestens nach drei Jahren. Bei Tarifen gegen einmalige Prämienzahlung haben Sie einen Anspruch auf Rückkauf nach einem Jahr. Beim StarInvest besteht der Anspruch auf Rückkauf ohne zeitliche Einschränkung.

Sie können auch die Umwandlung des Vertrages in einen Prämienfreien verlangen. Die prämienfreie Versicherungssumme darf jedoch EUR 180,-, die prämienfreie Jahrespension EUR 84,- nicht unterschreiten.

Bei Prämienfreistellung des StarInvest mit Lebensqualität wird die Mindesttodesfall- / Mindestkrankheitsfallsumme im Verhältnis von abgelaufener Dauer zu vertraglicher Laufzeit gekürzt.

Die Höhe des Rückkaufswertes und der prämienfreien Versicherungssumme bzw. der prämienfreien Jahrespension hängt im Allgemeinen vom Tarif, vom Alter der versicherten Person, der vereinbarten Versicherungs- und Prämienzahlungsdauer bzw. vom gewählten Pensionsalter, der Anzahl der bezahlten Versicherungsjahre bis zum Rückkauf bzw. zur Prämienfreistellung sowie von der Höhe der Versicherungssumme bzw. versicherten Pension ab.

Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der einbezahlten Prämien. Die Berechnung des Rückkaufswertes erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aufgrund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode. Beim StarInvest entspricht der Rückkaufswert 98% der Deckungsrückstellung.

Sie können bei der Prämienspar-Pension jederzeit auf den Schluß der Versicherungsperiode die Änderung der Versicherung in der Weise beantragen, daß die Prämienzahlung eingestellt, eingeschränkt oder wieder aufgenommen wird. Verlangen Sie eine derartige Änderung, tritt an die Stelle des vereinbarten Pensionsbetrages derjenige Betrag, der sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aufgrund der Rechnungsgrundlagen für die Prämienkalkulation ergibt. Dieser Betrag ist auf den Schluß der Versicherungsperiode unter Berücksichtigung der Prämienrückstände zu berechnen.

Die nachfolgende Tabelle enthält beispielsweise Rückkaufswerte und prämienfreie Summen für die Zukunftsvorsorge. Die individuellen vertragsbezogenen Werte entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungsurkunde.

Zukunftsvorsorge Rückkaufswerte / prämienfreie Summen (Beispiel: Mann, Beitrittsalter 40 Jahre)

Laufzeit Jahre	Rückkaufswert für EUR 1.000,- der anfänglichen Versicherungssumme, wenn die Prämie laufend durch ... Jahre bezahlt ist							Prämienfreie Summe für EUR 1.000,- der anfänglichen Versicherungssumme, wenn die Prämie laufend durch ... Jahre bezahlt ist						
	3	5	10	15	20	25	30	3	5	10	15	20	25	30
10	216	405						267	472					
15	121	233	563					173	315	656				
20	75	152	372	642				124	236	501	746			
25	49	106	266	458	689			92	187	409	612	800		
30	33	78	203	348	517	719		68	153	348	525	684	833	
35	22	60	163	280	412	562	742	50	128	307	465	606	734	856
40	14	48	139	240	350	470	603	35	109	278	426	555	669	771

Rückkaufswerte und prämienfreien Summen werden noch um die angesammelten Gewinnanteile erhöht.

STEUERREGELUNGEN FÜR LEBENSVERSICHERUNGEN

Es gelten folgende Steuerregelungen für Lebensversicherungen:

EINKOMMENSTEUER

Prämien zu Ablebens-(Risiko-)Versicherungen und zu Renten-(Pensions-)Versicherungen können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Bei Pensionsversicherungen muß eine auf die Lebensdauer zahlbare Pension vereinbart sein (§ 18 Einkommensteuergesetz).

Die zu Pensionsversicherungen abgesetzten Prämien sind nachzuversteuern, wenn die Ansprüche abgetreten oder rückgekauft werden, die Pension durch eine Kapitalzahlung abgegolten bzw. zeitlich begrenzt (temporär) gezahlt wird oder wenn innerhalb von zehn Jahren ab Beginn eine Vorauszahlung oder Verpfändung vorgenommen wird (§ 18 Abs 4 Ziff 1 Einkommensteuergesetz).

Erfolgt vor Vertragsablauf eine Rückvergütung ohne Nachversteuerung (z.B. eine Vorauszahlung nach Ablauf von zehn Jahren), so können die Prämien erst dann wieder als Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn die Summe der seitdem entrichteten Beiträge den im voraus erhaltenen Betrag übersteigt.

Der Bezug einer Kapitalleistung ist einkommensteuerfrei, es sei denn, daß eine Erlebens- oder eine Er- und Ablebensversicherung nach weniger als zehn Jahren ab Beginn abläuft oder rückgekauft wird oder daß eine Pensionsversicherung, bei der der Beginn der Pensionszahlungen vor Ablauf von zehn Jahren vereinbart ist, durch eine Kapitalzahlung abgefunden oder rückgekauft wird, und der Vertrag nicht gegen eine laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung abgeschlossen wurde. In diesem Falle ist für den Unterschiedsbetrag zwischen der Prämie und der Versicherungsleistung Einkommensteuer zu entrichten (§ 27 Abs 1 Ziff 6 Einkommensteuergesetz).

Pensionsbezüge sind erst dann einkommensteuerpflichtig, wenn ihr Kapitalwert überschritten ist (§ 29 Ziff 1 Einkommensteuergesetz, §§ 15 und 16 Bewertungsgesetz).

ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Sind Sie Versicherungsnehmer, jemand anderer aber zum Bezug der Erlebensleistung berechtigt, so unterliegt diese der Schenkungssteuerpflicht.

Für Versicherungsleistungen, die wir im Falle des Ablebens der versicherten Person zahlen, sind die bezugsberechtigten Hinterbliebenen erbschaftssteuerpflichtig, sofern sie nicht Versicherungsnehmer waren.

KAPITALERTRAGSSTEUER

Alle Versicherungsleistungen sind kapitalertragssteuerfrei.

VERSICHERUNGSSTEUER

Die Versicherungssteuer beträgt 4 Prozent der Prämie, es sei denn, daß eine Erlebens- oder eine Er- und Ablebensversicherung mit einer Laufzeit von weniger als zehn Jahren und nicht gegen eine laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung abgeschlossen wurde. In diesem Fall beträgt die Versicherungssteuer 11 Prozent.

Bei Rückkauf einer Kapitalversicherung oder einer Pensionsversicherung vor Ablauf von zehn Jahren, sofern für den Vertrag die 4prozentige Versicherungssteuer entrichtet wurde, sowie bei Kapitalabfindung einer Pensionsversicherung, bei der der Beginn der Pensionszahlungen vor Ablauf von zehn Jahren vereinbart ist, wird eine weitere Steuer von 7 Prozent vorgeschrieben, wenn der Vertrag nicht gegen eine laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung abgeschlossen wurde.

SONDERREGELUNG FÜR DIE PRÄMIENSPAR-PENSION

Die Prämien können nicht als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung nach § 108 lit. a EStG sind steuerlich in Form einer Erstattung der Einkommen-(Lohn-)steuer begünstigt.

Schließt eine natürliche Person, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und daher unbeschränkt steuerpflichtig ist, eine Pensionszusatzversicherung im Sinne des § 108 lit. b EStG ab, so wird ihr auf Antrag die Einkommen-(Lohn-)steuer erstattet.

Der Steuerpflichtige hat mit dem Antrag auf Abschluß der Prämien spar-Pension die Erstattung der Einkommen-(Lohn-)steuer auf einem amtlichen Vordruck im Wege des Versicherungsunternehmens für dessen künftige Beiträge zu beantragen und dabei zu erklären, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung gegeben sind.

Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschalbetrag für Leistungen von Beiträgen bis zu jährlich insgesamt EUR 1.000,- für die prämi enbegünstigte Pensionsvorsorge.

Zu Unrecht erstattete Einkommen-(Lohn-)steuer wird vom Steuerpflichtigen zurückgefordert.

Der Bezugsberechtigte kann bei Pensionsfähigkeit eine Kapitalabfindung beantragen, sofern der Barwert der Pensionsleistung nicht den Betrag im Sinne des § 1 Abs 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes übersteigt. Bitte beachten Sie jedoch, daß in diesem Fall die staatliche Förderung zurückzuzahlen ist.

Die unberechtigte Inanspruchnahme durch unrichtige Angaben ist im Sinne des Finanzstrafgesetzes strafbar.

Die Prämien spar-Pension ist versicherungssteuerpflichtig. Die begünstigte Versicherungssteuer beträgt derzeit 2,5 Prozent Ihrer Prämie.

Im Erlebensfall bzw. im Falle der Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit ist der Bezug der Pensionsleistung einkommensteuerfrei, soweit für die Beiträge eine staatliche Prämie gewährt wurde. Im Ablebensfall sind die Versicherungsleistungen für die hinterbliebenen Ehegatten und Waisen einkommen-, erbschafts- und schenkungssteuerfrei.

Es ist nicht möglich, auf alle Steuerfragen im Zusammenhang mit Lebensversicherungen einzugehen. Offene Fragen richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.

BEZEICHNUNG UND ANSCHRIFT DER VERSICHERUNGSAUFSICHTSBEHÖRDE
--

Sollte es zwischen Ihnen und uns zu Unstimmigkeiten kommen, so können Sie sich an das Bundesministerium für Finanzen, Versicherungsaufsichtsbehörde, Abteilung V10, Johannesgasse 14, 1010 Wien, wenden.

DIE ANGEFÜHRTEN ERLÄUTERUNGEN HABEN AUSSCHLIEßLICH INFORMATIONSSCHARAKTER. VERTRAGSGRUNDLAGE SIND DIE VERSICHERUNGSURKUNDE UND DIE ZUGRUNDELIEGENDEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN.

GESETZESTEXTE

Zur Vervollständigung Ihrer Informationen können Sie die zum Rücktritts- und Kündigungsrecht sowie zu den Steuerregelungen angeführten Gesetzesstellen im Volltext nachlesen (Stand: 26.6. 01).

Konsumentenschutzgesetz – KSchG

§ 3

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 15,- oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt EUR 45,- nicht übersteigt.

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

§ 3 a

(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgeblich Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinne des Abs 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmens erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, daß die in Abs 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

- (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wußte oder wissen mußte, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
 2. der Ausschluß des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
 3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereiterklärt.
- (5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs 4 sinngemäß.

Versicherungsvertragsgesetz - VersVG

§ 5 b

- (1) Gibt der Versicherungsnehmer seine schriftliche Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er
1. entgegen Abs 1 keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat,
 2. die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder
 3. die in den §§ 9 a und 18 b VAG vorgesehenen Mitteilungen erhalten hat.
- (3) Dem Versicherer obliegt der Beweis, daß die in Abs 2 Z 1 und 2 angeführten Urkunden rechtzeitig ausgefolgt und die in Abs 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind.
- (4) Die Frist zum Rücktritt nach Abs 2 beginnt erst zu laufen, wenn die in Abs 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.
- (5) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.
- (6) Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.
- ⋮

§ 165 a

- (1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen zweier Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrages von diesem zurückzutreten. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.
- (2) Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift (§ 9a Abs 1Z 1 VAG) nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt nach Abs 1 nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer diese Anschrift bekannt wird.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Gruppenversicherungsverträge und für Verträge mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten.

Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG

§ 9 a

- (1) Der Versicherungsnehmer ist bei Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland gelegenes Risiko vor Abgabe seiner Vertragserklärung schriftlich zu informieren über
1. Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird,
 2. das auf den Vertrag anwendbare Recht oder, wenn das anwendbare Recht frei gewählt werden kann, das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht,
 3. Bezeichnung und Anschrift der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde oder sonstigen Stelle, an die den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden gerichtet werden können,

4. die Laufzeit des Versicherungsvertrages,
5. die Prämienzahlungsweise und die Prämienzahlungsdauer,
6. die Umstände, unter denen der Versicherungsnehmer den Abschluß des Versicherungsvertrages widerrufen oder von diesem zurücktreten kann.

(2) Außer in der Lebensversicherung bestehen die Informationspflichten gemäß Abs 1 Z 2 und 3 nur gegenüber natürlichen Personen.

(3) Ist wegen der Art des Zustandekommens des Vertrages eine schriftliche Information des Versicherungsnehmers vor Abgabe seiner Vertragserklärung nicht möglich, so wird der Informationspflicht dadurch entsprochen, daß der Versicherungsnehmer die Information spätestens gleichzeitig mit dem Versicherungsschein erhält.

(4) Die Angaben gemäß Abs 1 Z 1 müssen jedenfalls auch aus dem Versicherungsantrag sowie aus dem Versicherungsschein und allen anderen Deckung gewährenden Dokumenten ersichtlich sein.

(5) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer schriftlich über Änderungen der Angaben gemäß Abs 1 Z 1, 4 und 5 und über Änderungen der Niederlassung (Sitz oder Zweigniederlassung), von der aus der Vertrag verwaltet wird, zu informieren.

(6) Die Information muß in deutscher Sprache abgefaßt sein, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer sich mit der Verwendung einer anderen Sprache ausdrücklich einverstanden erklärt oder das Recht eines anderen Staates gewählt hat.

⋮

§ 18 b

(1) Der Versicherungsnehmer ist bei Abschluß eines Versicherungsvertrages über ein im Inland gelegenes Risiko vor Aufgabe seiner Vertragserklärung zusätzlich zu den Informationspflichten gemäß § 9 a schriftlich zu informieren über

1. die Leistungen des Versicherers und die dem Versicherungsnehmer hinsichtlich dieser Leistungen zustehenden Wahlmöglichkeiten,
2. die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsvertrag endet,
3. die Grundsätze für die Berechnung der Gewinnbeteiligung,
4. die Rückkaufswerte und die beitragsfreien Versicherungsleistungen,
5. die Prämienanteile für die Hauptleistung und für Nebenleistungen,
6. die Kapitalanlagefonds, an denen die Anteilsrechte bestehen, und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte in der fondsgebundenen Lebensversicherung,
7. die für die Versicherung geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften.

(2) Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist der Versicherungsnehmer schriftlich zu informieren

1. über Änderungen der Angaben gemäß Abs 1 Z 1 bis 6,
2. jährlich über den Stand einer erworbenen Gewinnbeteiligung.

(3) Auf die Informationen gemäß Abs 1 und 2 ist § 9 a Abs 3 und 6 anzuwenden.

Einkommenssteuergesetz - EStG

§ 18

(1) Folgende Ausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind:

⋮

2. Beiträge und Versicherungsprämien zu einer
 - freiwilligen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung
 - Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung)
 - freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse
 - Pensionskasse.

Versicherungsprämien sind nur dann abzugsfähig, wenn das Versicherungsunternehmen Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat oder ihm die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt wurde. Beiträge zu Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall (Kapitalversicherungen) sind nur abzugsfähig, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. Juni 1996 abgeschlossen worden ist, für den Fall des Ablebens

des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, und überdies zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfalles der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren liegt. Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 41. Lebensjahr vollendet, dann verkürzt sich dieser Zeitraum auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, er darf jedoch nicht weniger als zehn Jahre betragen.

Beiträge zu Rentenversicherungsverträgen sind nur abzugsfähig, wenn eine mindestens auf die Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart ist.

Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, so kann der Erbringer dieser Leistung auf Antrag ein Zehntel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch zehn aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgaben in Anspruch nehmen.

Werden als Sonderausgaben abgesetzte Versicherungsprämien ohne Nachversteuerung (Abs 4 Z 1) vorausgezahlt, rückgekauft oder sonst rückvergütet, dann vermindern die rückvergüteten Beträge beginnend ab dem Kalenderjahr der Rückvergütung die aus diesem Vertrag als Sonderausgaben absetzbaren Versicherungsprämien.

⋮

(2) für Sonderausgaben im Sinne des Abs 1 Z 2 bis 4 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen ist ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von EUR 60,- abzusetzen.

(3) In Ergänzung des Abs 1 wird bestimmt:

1. Ausgaben im Sinne des Abs 1 Z 2,3 und 5 kann der Steuerpflichtige auch dann absetzen, wenn er sie für seinen nicht dauernd getrennt lebenden „(Ehe)Partner (§ 106 Abs 3)“ und für seine Kinder (§ 106) leistet.
2. Für Ausgaben im Sinne des Abs 1 Z 2 bis 4 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen besteht ein einheitlicher Höchstbetrag von EUR 2.900,- jährlich.

Dieser Betrag erhöht sich

- um EUR 2.900,-, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und / oder
- um EUR 1.460,- bei mindestens drei Kindern (§ 106 Abs 1 und 2). Ein Kind kann nur bei der Anzahl der Kinder eines Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Kinder, die selbst unter das Sonderausgaben-Viertel fallende Sonderausgaben geltend machen, zählen nicht zur Anzahl der den Erhöhungsbetrag vermittelnden Kinder.

Sind diese Ausgaben insgesamt

- niedriger als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel der Ausgaben, mindestens aber der Pauschbetrag nach Abs 2, als Sonderausgaben abzusetzen,
- gleich hoch oder höher als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel des Höchstbetrages als Sonderausgaben abzusetzen (Sonderausgabenviertel).

Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als EUR 36.400,- so vermindert sich das Sonderausgabenviertel (der Pauschbetrag nach Abs 2) gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, daß sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 50.900,- kein absetzbarer Betrag mehr ergibt.

⋮

(4) In folgenden Fällen sind die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge nachzuversteuern:

1. Eine Nachversteuerung von Versicherungsprämien (Abs 1 Z 2) hat zu erfolgen, wenn
 - die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf den Erlebensfall innerhalb von zwanzig Jahren seit Vertragsabschluß ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft werden. Dieser Zeitraum verkürzt sich, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 41. Lebensjahr vollendet hat, entsprechend Abs 1 Z 2
 - innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluß eine Vorauszahlung oder Verpfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erfolgt
 - die Ansprüche aus einem Rentenversicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft oder vor oder nach Beginn der Rentenzahlungen ganz oder zum Teil durch eine Kapitalzahlung abgegolten werden.

Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn

- die Ansprüche aus einer kurzen Ablebensversicherung abgetreten oder verpfändet wurden
- der Steuerpflichtige nachweist, daß die angeführten Tatsachen durch wirtschaftliche Notlage verursacht sind.
- Die Umstände, die zu einer Nachversteuerung oder Verminderung der absetzbaren Versicherungsprämien (Abs 1 Z 2 letzter Satz) führen, müssen dem Wohnsitzfinanzamt, ohne amtliche Aufforderung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden
- vom Versicherungsunternehmen im Falle des Rückkaufs, der Abgeltung der Ansprüche aus einem Rentenversicherungsvertrag sowie einer Vorauszahlung, einer Verpfändung oder einer sonstigen Rückvergütung,
- vom Steuerpflichtigen in allen übrigen Fällen.

Im Falle der Verminderung der absetzbaren Versicherungsprämien (Abs 1 Z 2 letzter Satz) entfällt die Meldepflicht dann, wenn die rückvergüteten Beträge mit künftigen Versicherungsprämien aufgerechnet werden.

⋮

§ 27

(1) Folgende Einkünfte sind, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 gehören, Einkünfte aus Kapitalvermögen:

⋮

6. Unterschiedsbeiträge zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung, die
- a) im Falle des Erlebens oder des Rückkaufes einer auf den Er- oder Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung einschließlich einer fondsgebundenen Lebensversicherung.
 - b) im Falle der Kapitalabfindung oder des Rückkaufs einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsabschluß vereinbart ist, ausgezahlt werden, wenn im Versicherungsvertrag nicht laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlungen vereinbart sind und die Höchstlaufzeit des Versicherungsvertrages weniger als zehn Jahre beträgt.

Im übrigen gilt jede Erhöhung einer Versicherungssumme im Rahmen eines bestehenden Vertrages auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung als selbständiger Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages.

⋮

§ 29

Sonstige Einkünfte sind nur:

(1) Wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 6 gehören. Bezüge, die freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt werden, sind nicht steuerpflichtig. Werden die wiederkehrenden Bezüge als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet, so sind sie nur insoweit steuerpflichtig, als die Summe der vereinnahmten Beträge den auf den Zeitpunkt des Übertrags kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung (§ 16 Abs 2 und 4 des Bewertungsgesetzes 1955) übersteigt.

§ 108 a

(1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs 2) Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung (§ 108 b Abs 1), zu einer Pensionskasse oder für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung (einschließlich der zusätzlichen Pensionsversicherung im Sinne des § 479 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder erwirbt er Anteilscheine an einem prämiengünstigen Investmentfonds (§ 108 b Abs 2), wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Von der Erstattung ausgenommen sind Einmalprämien im Sinne des § 108 b Abs 2. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Prämie bemißt. Der Prozentsatz entspricht dem nach § 108 Abs 1 ermittelten Satz.

(2) Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen jährlich insgesamt nur für Leistungen von Beiträgen bis zu EUR 1.000,- oder den auf zwei Dezimalstellen in Schilling umgerechneten Betrag, der sich nach dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 Abs 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Kurs ergibt, erstattet werden.

(3) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege des Versicherungsunternehmens, der Pensionskasse, des für Anteile an prämiengünstigen Investmentfonds depotführenden Kreditinstituts oder der gesetzlichen Pensionsversicherung (zusätzliche Pensionsversicherung) zu beantragen und dabei zu erklären, daß die in Abs 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluß einer Versicherung, eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 108 b Abs 2, auf Widmung des Pensionskassenbeitrags, auf Erwerb des Anteilscheines an einem prämiengünstigen Investmentfonds oder auf Widmung des Beitrags zur Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung (zusätzliche Pensionsversicherung), wofür Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben.

(4) Die pauschale Erstattung erfolgt durch jenen Rechtsträger, bei dem der Antrag im Sinne des Abs 3 abzugeben ist. Dieser Rechtsträger fordert den zu erstattenden Steuerbetrag bei der Finanzlandesdirektion an, in deren Bereich er seinen Sitz hat. Die Finanzlandesdirektion überweist den jeweiligen Rechtsträgern die pauschalen Erstattungsbeträge. Voraussetzung für diese Überweisung ist, daß die Rechtsträger die im Antrag und der Erklärung nach Abs 3 angegebenen Daten im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung melden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich der Rechtsträger einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

(5) Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist vom Steuerpflichtigen rückzufordern. Als zu Unrecht erstattet gelten auch Erstattungsbeträge, wenn es bei prämiengünstigen Beiträgen zu Pensionskassen oder bei Pensionszusatzversicherungen (§ 108 b Abs 1) zu einer Kapitalabfindung kommt. Weiters gelten als zu Unrecht erstattete Erstattungsbeträge, wenn der unwiderrufliche Auszahlungsplan gemäß § 108 b Abs 2 Z 2 nicht erfüllt wird, es sei denn, an die Stelle des nicht erfüllten Auszahlungsplanes tritt nachweislich ein anderer Auszahlungsplan im Sinne des § 23 g Abs 2 des Investmentfondsgesetzes 1993. Eine Rückforderung hat zu unterbleiben, wenn der Rechtsträger den zurückzufordernden Betrag mit Zustimmung des Steuerpflichtigen an die zuständige Finanzlandesdirektion abführt.

(6) Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)Erstattungen und Rückforderungsansprüche gelten als Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 108 b

(1) Für die Pensionszusatzversicherung und für Pensionsinvestmentfonds gilt folgendes:

Pensionszusatzversicherungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Eine Pensionszusatzversicherung ist eine Rentenversicherung, die im Versicherungsvertrag als Pensionszusatzversicherung bezeichnet ist. Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, müssen für Pensionszusatzversicherungen die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes für Rentenversicherungen gelten.
2. Bei einer Pensionszusatzversicherung ist der Versicherer nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet, Rentenleistungen im Sinne der lit a und zusätzlich eine oder mehrere Rentenleistungen im Sinne der lit. b bis e zu erbringen. Rentenleistungen dieser Art sind:
 - a) Eine frühestens mit Erreichen des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus der Sozialversicherung (§ 253 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) beginnende, an den Versicherungsnehmer auf dessen Lebensdauer zu zahlende Rente. Die Rentenbeträge dürfen sich nicht vermindern.
 - b) Eine im Falle der Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit, frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres beginnende und längstens bis zum Anfall der Rente gemäß lit. a zu zahlende Rente (Überbrückungsrente). Für diese Rente dürfen höchstens zwei Drittel des im Zeitpunkt der Inanspruchnahme vorhandenen Deckungskapitals verwendet werden.
 - c) Eine mit Eintritt der gänzlichen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit beginnende und längstens bis zum Anfall der Rente gemäß lit. a an den Versicherungsnehmer zu zahlende Rente.
 - d) Eine mit dem Tod des Versicherungsnehmers beginnende, an den hinterbliebenen Ehegatten auf dessen Lebensdauer zu zahlende Rente.
 - e) Eine mit dem Tod des Versicherungsnehmers beginnende, an hinterbliebene Waisen längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu zahlende Rente.
3. Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen muß der gemäß § 20 Abs 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978 zu bildende besondere Deckungsstock mindestens zu 75 % in Anteilen nach den Vorschriften des Abschnittes I.a. des Investmentfondsgesetzes 1993 gebildeten Investmentfonds bestehen.

4. Bei Pensionszusatzversicherungen sind ausgeschlossen:

- a) Der Rückkauf.
- b) Die Erbringung von Kapitalleistungen im Todesfall.
- c) Die Kapitalabfindung angefallener Renten, es sei denn, der Barwert übersteigt nicht den Betrag im Sinne des § 1 Abs 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes.

(4) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode die Änderung der Versicherung in der Weise verlangen, daß die Prämienzahlung eingestellt, eingeschränkt oder wieder aufgenommen wird. Verlangt der Versicherungsnehmer eine derartige Änderung, so tritt an die Stelle des vereinbarten Rentenbetrages derjenige Betrag, der sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation ergibt. Dieser Betrag ist für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode unter Berücksichtigung von Prämienrückständen zu berechnen.

Bewertungsgesetz - BewG

§ 15

Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Dabei ist von einem Zinssatz in Höhe von 5,5 v.H. auszugehen. Der Gesamtwert darf das Achtzehnfache des Jahreswertes nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechtes außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 16 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Achtzehnfachen des Jahreswertes, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 16 mit dem Neunfachen des Jahreswertes zu bewerten.

(3) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen.

(4) Beruhen die wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen auf der Überlassung von Rechten im Sinne des § 69 Abs 1 Z 4 oder auf der Überlassung von gewerblichen Erfahrungen und von Berechtigungen oder auf der Gestattung der Verwertung solcher Rechte, so gilt als gemeiner Wert der gesamten Nutzungen und Leistungen das Dreifache des Jahreswertes.

§ 16

Kapitalwert von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen

(1) Der Wert von Renten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter dieser Person.

(2) Als Wert ist anzunehmen bei einem Alter

1. bis zu 15 Jahren das 18fache,
2. von mehr als 15 bis 25 Jahren das 17fache
3. von mehr als 25 bis 35 Jahren das 16fache
4. von mehr als 35 bis 45 Jahren das 15fache
5. von mehr als 45 bis 50 Jahren das 14fache
6. von mehr als 50 bis 55 Jahren das 13fache
7. von mehr als 55 bis 60 Jahren das 11fache
8. von mehr als 60 bis 65 Jahren das 9fache
9. von mehr als 65 bis 70 Jahren das 7fache
10. von mehr als 70 bis 75 Jahren das 5fache
11. von mehr als 75 bis 80 Jahren das 3fache
12. von mehr als 80 Jahren das Einfache des Wertes der einjährigen Nutzung.

(3) Hat eine nach Abs 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der

- | | |
|-----------|------------------------|
| Z 1 | nicht mehr als 9 Jahre |
| Z 2 und 3 | nicht mehr als 8 Jahre |
| Z 4 und 5 | nicht mehr als 7 Jahre |
| Z 6 | nicht mehr als 6 Jahre |
| Z 7 | nicht mehr als 5 Jahre |

- Z 8 und 9 nicht mehr als 4 Jahre
- Z 10 nicht mehr als 3 Jahre
- Z 11 nicht mehr als 2 Jahre

bestanden und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten oder Verpflichteten, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. § 5 Abs 2 zweiter und dritter Satz gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrages.

(4) Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist das Lebensalter des Jüngsten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt; dagegen ist das Lebensalter des Ältesten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt.

(5) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher als der Kapitalwert, der sich nach Abs 2 ergibt, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen. Der Ansatz eines geringeren oder höheren Wertes kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einer kürzeren oder längeren Lebensdauer zu rechnen ist als derjenigen, die den Vervielfachungszahlen des Abs 2 zugrundeliegt.

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz - ErbStG

§ 26

Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, bevor sie Versicherungssummen oder Leibrenten an einen anderen als den Versicherungsnehmer auszahlen, dem Finanzamt den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages und die Person des Empfangsberechtigten mitzuteilen.

Versicherungssteuergesetz - VersStG

§ 6

(1) Die Steuer beträgt:

1. bei der Lebens- und Invaliditätsversicherung (Kapital- und Rentenversicherungen aller Art) und bei ähnlichen Versicherungen:

- a) 11 v.H. des Versicherungsentgeltes für Kapitalversicherungen einschließlich fondsgebundene Lebensversicherungen auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall mit einer Höchstlaufzeit von weniger als zehn Jahren, wenn keine laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung vereinbart ist.
- b) 4 v.H. des Versicherungsentgeltes in allen übrigen Fällen.

(1a) Bei Lebensversicherungen unterliegt das gezahlte Versicherungsentgelt nachträglich einer weiteren Steuer von 7 v.H., wenn

- 1. das Versicherungsverhältnis, in welcher Weise immer, in eine in Abs 1 Z 1 lit. a bezeichnete Versicherung verändert wird;
- 2. bei einem Versicherungsverhältnis, bei dem keine laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung vereinbart ist,
 - a) im Falle einer Kapitalversicherung einschließlich einer fondsgebundenen Lebensversicherung oder einer Rentenversicherung vor Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsabschluß ein Rückkauf erfolgt und die Versicherung dem Steuersatz des Abs 1 Z 1 lit. b unterlegen hat;
 - b) im Fall einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsabschluß vereinbart ist, diese mit einer Kapitalzahlung abgefunden wird.

Im übrigen gilt jede Erhöhung einer Versicherungssumme im Rahmen eines bestehenden Versicherungsvertrages, der dem Steuersatz des Abs 1 lit. b unterliegt, auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung für die Frage der Versicherungssteuerpflicht gemäß Abs 1 Z 1 lit. a als selbständiger Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages. Wird das Zweifache der Versicherungssumme erst nach mehrmaligen Aufstockungen überschritten, so unterliegt das gezahlte Versicherungsentgelt für die vorangegangenen Aufstockungen nachträglich einer weiteren Versicherungssteuer von 7 v.H.

Impressum:

DONAU ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

Sitz: 1010 Wien, Schottenring 15

Firmenbuch: FN 32.002m beim Handelsgericht Wien, DVR 00 16683

Info-Nummer Leben 0800 / 31 24 15

www.donauversicherung.at

email: donau@donauversicherung.at